



Chorordnung FWH- Chor 1929 Mülheim an der Ruhr e.V.

1. In der Chorarbeit wird ein wesentlicher Teil der Ziele des FWH- Chors 1929 Mülheim an der Ruhr e.V. verwirklicht. Daher kommt der Arbeit des Chores besondere Bedeutung zu.
2. Durch regelmäßig stattfindende Konzerte erfüllt der Chor traditionsgemäß seine wichtige kulturelle und gemeinnützige Aufgabe. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es der aktiven Mitarbeit und des Einsatzes jedes einzelnen Chormitgliedes.
3. Das Gelingen der Chorkonzerte ist naturgemäß abhängig von einer intensiven Probenarbeit. Hierfür ist es wichtig, dass jedes Chormitglied sich zum pünktlichen und regelmäßigen Probenbesuch verpflichtet fühlt.
4. Wer aus triftigen Gründen an einer Probe nicht teilnehmen kann, meldet sich bei dem dafür zuständigen Vorstandsmitglied ab.
5. Wer wiederholt unentschuldigt fehlt kann von der Chorleitung z.B. von der Mitwirkung an einer Aufführung ausgeschlossen werden. Wer die Chorarbeit massiv stört o. Ä., kann darüber hinaus durch den Vorstand im Extremfall vom Chor ausgeschlossen werden.
6. Die Betreuung des Notenmaterials obliegt dem/der Notenwart/in, welche/r vom Vorstand beauftragt wird.
7. Um die Zusammenarbeit innerhalb des Chores zu erleichtern und die Chorleitung organisatorisch zu entlasten, werden drei Stimmensprecher*innen gewählt. Eine für den Sopran, eine für den Alt, sowie eine/r für Tenor und Bass.
8. Die Stimmensprecher*innen bemühen sich um den persönlichen Kontakt und den Zusammenhalt innerhalb ihrer Stimmgruppen. Sie unterstützen die Arbeit von Chorleitung und Vorstand z.B. durch Orientierungshilfen für neue Mitglieder, Betreuung der Chormitglieder (Geburtstage, bei längeren Erkrankungen etc.), Übermittlung von Wünschen und Anregungen zur Chorarbeit oder Weitergabe von Informationen an die Mitglieder der Stimmgruppen.
9. Die Stimmensprecher*innen sollen in wichtigen Angelegenheiten des Chors vom Vorstand gehört werden (z.B. Wahl einer Dirigentin/ eines Dirigenten, Wechsel des Probenlokals, Ausschluss von Chormitgliedern).
10. Über die Mitwirkung von Gastsänger*innen bei Konzerten entscheidet die Chorleitung in eigener Verantwortung und in Rücksprache mit dem Vorstand. Gleiches gilt für die Mitwirkung von Chormitgliedern, die infolge Studiums o. ä. die Proben nicht regelmäßig besuchen können.
11. Über die Ausgestaltung von Konzerten und Konzertprogrammen entscheidet die Chorleitung in Absprache mit dem Vorstand.

Diese Chorordnung wurde vom Vorstand am 10.02.2023 aktualisiert und beschlossen.